

0

in dem Rechtsstreit

Klägerin und
Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 20. September 1989

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 21. September 1988 wird nicht
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gründe:

Auf die Grundsatzfrage, worauf sich der Vorsatz des
Versicherungsnehmers in den Fällen bezogen haben muß, in de-
nen es um die Anwendung des § 152 VVG geht, kommt es - wie
in der Revisionserwiderung unter 3. ausgeführt - nicht an.
Damit hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung. Sie ist
im Endergebnis auch rechtsfehlerfrei entschieden, so daß die

- 3 -

Revision keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl. § 554b ZPO in
der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)